

RS UVS Kärnten 1995/05/04 KUVS-486/1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.1995

Rechtssatz

Ist an der Tatörtlichkeit die diesbezügliche Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 16.12.1982 lediglich durch ein Verbotsschild "Halten und Parken verboten" mit der Zusatztafel "ausgenommen KFZ von Behinderten - zwei PKW" kundgemacht worden und ist der Verlauf des entsprechenden Straßenabschnittes nicht durch Pfeile im Sinne des § 52 Z 13a Abs 2 lit c StVO 1960 angezeigt worden, so ist die Verordnung nicht entsprechend dem Gesetz kundgemacht, denn zur Kundmachung eines Halte- und Parkverbotes genügt die Aufstellung eines einzigen Verkehrszeichens nur dann, wenn durch die Anbringung von Pfeilen im Sinne des § 52 Z 13a Abs 2 lit c StVO 1960 unter Beifügung einer Entfernungsangabe der Verbotsbereich festgelegt ist. Die Aufstellung bloß eines einzigen Verkehrszeichens ohne solche zusätzliche Angaben entspricht dem Gesetz nicht (VwGH 30.11.1994, Zahl: 94/03/0075) (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at